

Schüler, der Lehrer geschlagen hat - Rechtslage

Beitrag von „Mikael“ vom 1. Dezember 2013 21:21

Zitat von Bolzbold

Solange keine konkrete und akute Gefahr für Leib und Leben von Schülern und Lehrkräften besteht, darf hier nicht prophylaktisch mit Ordnungsmaßnahmen auf der Basis von §53 SchulG vorgegangen werden. Demzufolge musst Du den Schüler solange unterrichten bis er Dir gegenüber ein Verhalten zeigt, dass in den strafrechtlich relevanten Bereich hineinreicht.

In Niedersachsen reichen schwere Fälle von Bedrohung, Beleidung und Nötigung aus (siehe obiger Erlass i.V.m. §61 Abs. 2 NSchG) . Es muss (sinnvollerweise) vorher keine "Verletzten" geben.

Gruß !